

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Achmer Sand"
in der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück
vom 22.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist i. V. m. den §§ 14 ,15, 16, sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Achmer Sand“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der biogeografischen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer- Geestniederung“. Es gehört zum Gebiet der Stadt Bramsche. Im Westen grenzt das NSG direkt an das NSG „Haler Feld-Vogelpohl“ auf Seiten des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen an. Das Gebiet ist Teil der Plantlünner Sandebene im Nordwesten des Weser- und Weser-Leine-Berglandes. Es zeichnet sich aus durch strukturreiche Heideflächen und offene, meist lückige Grasflächen auf Binnendünen. Das Gebiet weist ausgedehnte Magerrasen und Heiden mit bedeutenden Vorkommen von Sandheiden und Silbergrasfluren auf Binnendünen auf. Ausgedehnte Weidengebüsche und Sumpfwälder sowie Sukzessionswälder auf trockenen Standorten sind von temporär oder permanent wasserführenden Sprengtrichtern durchsetzt.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte können während der Dienststunden bei der Stadt Bramsche und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Achmer Sand“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Achmer Sand“ (offizielle EU-Nr. DE 3613-331; niedersächsische Nr. 238) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 351 ha.

- (6) Unter § 10 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, ausgedehnter Magerrasen sowie Dünen, Heiden, Kleingewässer und Feuchtgebüsche von besonderer Seltenheit, Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Damit verbunden sind insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer hohen Artenvielfalt mit stabilen, sich selbst erhaltenden Populationen schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und geeigneter Lebensräume ausreichender Flächengrößen und Habitatausstattung; das NSG stellt einen wichtigen Lebensraum unter anderem für Insekten, insbesondere für bodennistende Sandbienen, Tagfalter, Amphibien, insbesondere für Kammmolch (*Triturus cristatus*) Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie für Vögel, insbesondere für Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*), dar.
 2. die Erhaltung und Entwicklung struktur- und artenreicher Sandtrockenrasen in unterschiedlicher Ausprägung und enger räumlicher Verzahnung mit offenen, meist lückig bewachsenen Silbergrasfluren und trockenen Heiden sowie Sandheiden auf Binnendünenkomplexen mit ihrer jeweils charakteristischen Vegetation, Fauna und natürlichen Morphologie,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünlandkomplexe aus artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen sowie Pfeifengraswiesen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldinnenränder und Waldränder mit Übergängen in das angrenzende Offenland,
 5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, standortheimischer Laubmischwälder insbesondere der bodensauren Eichenwälder; die Wälder werden so weit wie möglich der natürlichen Entwicklung überlassen und die Naturverjüngung hat Vorrang vor allen anderen Verjüngungsformen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Sumpfgebüschen, Feuchtheiden, Nasswiesen, Nassgrünland, Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Torfmoor-Schlenken,
 7. die Erhaltung der Gehölzstrukturen außerhalb der Wälder, soweit dies nicht den Lebensraumansprüchen der offenlandbrütenden Vogelarten widerspricht,
 8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Biotope insbesondere der temporären und permanenten Stillgewässer, einschließlich des Löschteichs und der Sprengtrichter, auch als Habitat für gefährdete Amphibien- und Libellenarten,
 9. die Erhaltung von Grünwegen mit ihren arten- insbesondere orchideenreichen Säumen mit unter anderem Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Breitblättrigem Ständelwurz (*Epipactis helleborine*),
 10. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,

11. die Erhaltung des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes,

12. die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet im Sinne der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

als gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Englischer Ginster (*Genista anglica*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Heide-Laufkäfer (*Carabus nitens*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*).

b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Sandsegge (*Carex arenaria*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Kleiner Sonnenröschenbläuling (*Aricia agestis*), Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Heidelerche (*Lullula arborea*) sowie diversen Arten der Wildbienen und Grabwespen.

c) 4030 Trockene Heiden

als naturnahe bzw. halbnatürliche, von lockerem Strauch- oder Baumbestand durchsetzte Zwergstrauchheiden sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, häufig vergesellschaftet mit Sandheiden, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Besenheide (*Calluna vulgaris*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Heidelerche (*Lullula arborea*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*).

d) 6410 Pfeifengraswiesen

als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und ihrer charakteristischen Tierarten.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als mageres, nicht oder wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland mäßig trockener, kalkarmer Standorte einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

f) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf bodensauren alten Waldstandorten, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumart, einem hohen Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und ihrer charakteristischen Tierarten.

g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Laubbaumarten, insbesondere den Hauptbaumarten Stieleiche (*Quercus robur*) (mindestens 50 % Bestandesanteil) sowie der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und der Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Nebenbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und ihrer charakteristischen Tierarten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
3. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
4. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, anzusiedeln oder auszusetzen,

6. Erstaufforstungen anzulegen,
 7. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 8. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
 9. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen⁺ oder andere Sonderkulturen anzulegen
 10. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 11. bauliche Anlagen⁺ und Einfriedungen zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 12. Leitungen jeder Art neu zu verlegen (z. B. Freileitungen und Erdkabel), Masten neu zu errichten, sofern am entsprechenden Standort vorher keiner vorhanden war oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Gewässer gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auszubauen,
 14. Bodenbestandteile⁺ sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile⁺ abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
 16. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
 17. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer anzuzünden,
 18. organisierte Veranstaltungen⁺ durchzuführen,
 19. im NSG, abgesehen von Notfallsituationen, Drachen und unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sind insbesondere unter Beachtung der Vorgaben in § 4 Abs. 5 sowie § 4 Abs. 9 zulässig,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Dienststunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nrn. 3. bis 12,
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zulässig,
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes insbesondere Untersuchungen und Maßnahmen auf Grundlage des Naturerbe- Entwicklungsplans auf den im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH befindlichen Flächen sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig,
 5. die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen erfolgt ohne den Einsatz von Schlegelmähern⁺ und ohne Ablegen des Schnittguts in einem der unter § 2 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen, in den Gehölzbestand oder in sonstige Saumbiotope, wobei Pflegeschnitte zur Verjüngung der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn bedürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr an Straßen, Wegen und Plätzen, die ein sofortiges Handeln erfordern, sind im notwendigen Umfang zulässig.
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege außerhalb des Waldes innerhalb des vorhandenen Profils ohne Einbau von zusätzlich neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche ist zulässig, die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen⁺ in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig, die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen,
 10. das Aufstellen und Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; soweit dies im Auftrag

oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen wird, erfolgt regelmäßig eine Absprache mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin,

11. das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall- Rettungsschildern ist zulässig,
12. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen⁺ ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffierten Dauergrünlandflächen⁺ mit den Lebensraumtypen 2330 und 6510 nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 17 (2) BBodSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,
2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage und Vertiefung von Gräben, Gruppen Grabendurchlässen sowie Dränagen unterbleiben,
3. die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen, wie z. B. Feldmieten oder Silos unterbleibt; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Futterballen,
4. eine maschinelle Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung erfolgt mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr, ohne Liegenlassen des Mähgutes,
6. die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Balken-, Scheiben- und Trommelmäherwerke,
7. die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres; anstelle des Schnitts ist eine dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechende Beweidung ab dem 01.08. eines jeden Jahres zulässig,
8. ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt, zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den jeweiligen Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. Düngung unterbleibt,
10. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
11. die Kalkung unterbleibt
12. die Verwendung anderer als der unter Nr 6. genannten zulässigen Mähwerke sowie eine Vorverlegung des in Nr. 7. genannten Mahdtermins ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
13. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, Weidezäune und Viehtränken ist zulässig; deren Neuerrichtung bedarf der vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9190 und 9110 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gilt darüber hinaus:
 - a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Lochhieb⁺ vollzogen,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien⁺ auf befahrungsempfindlichen Standorten⁺ und/oder in Altholzbeständen⁺ unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien⁺ bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
 - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien⁺; ausgenommen ist das Befahren
 - ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - cb) für die einzelstammweise Holzentnahme zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
 - e) beim Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
 - f) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall⁺ im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes⁺ erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes⁺ ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes⁺ der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
 - g) bei Fehlen von Altholzbäumen⁺ müssen mind. 5 % der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺ ausgewählt und dauerhaft markiert werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter⁺ erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm erreicht haben,
 - h) beim Holzeinschlag⁺ ist je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall⁺ zu belassen,

- i) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) die Düngung unterbleibt,
 - k) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
 - l) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
2. Auf allen in der maßgeblichen Verordnungskarte von rechts unten nach links oben schraffiert dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp 9110 gilt über Nr. 1 hinaus, dass
- a) beim Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Rotbuchenanteil erhalten oder werden entwickelt,
 - b) bei der künstlichen Verjüngung⁺ auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Rotbuchenanteil angepflanzt oder gesät werden.
3. Auf allen in der maßgeblichen Verordnungskarte von links unten nach rechts oben schraffiert dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp 9190 gilt über Nr. 1 hinaus, dass
- a) beim Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Stieleichenanteil erhalten oder werden entwickelt,
 - b) bei der künstlichen Verjüngung⁺ ausschließlich lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät werden und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten mit mindestens 50 % Stieleichenanteil zu verwenden sind.
4. Auf allen in der maßgeblichen Verordnungskarte hellgrau gekennzeichneten Waldflächen und auf Waldflächen nach Nr. 1 gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
 - b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material⁺ pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen ist zulässig,
 - d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

- f) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
5. Maßnahmen nach Nr. 1 cc), d), f), i) k) und l) sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
6. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 e) bis h) dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (5) Freigestellt ist die genehmigte ordnungsgemäße Nutzung der Flugplatzareale zum Zwecke des bemannten und unbemannten Flugbetriebes; Änderungen dieser Genehmigung sind nur im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, organisierte Veranstaltungen⁺, sofern diese auf anderen Flächen als den genehmigten Betriebsflächen stattfinden, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 2 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme,
 3. das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig,
 4. das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28./ 29. 02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht,
 5. bei der Fallenjagd sind nur Lebendfallen (z. B. Betonrohr-, Kunststoffrohr- oder Kastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass im Inneren der Falle keine Verletzungsgefahr für gefangenes Wild besteht und die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden,
 6. der Einsatz von schweren Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen) in unter § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG⁺ erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme; sofern kein einvernehmlich abge-

stimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt,

7. die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung nur, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sowie gemäß der Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Fundmunition im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Achmer (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung ehemaliger Flugplatz Achmer) im Gebiet der Stadt Bramsche vom 07. März 2013 bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (10) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 4. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺,
 5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1, Nr. 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1, Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in den Fällen der Abs. 2 und 3 bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (5) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des am Weg oder dem Polterplatz zwischengelagerten Holzes aus dem Wald heraus.
Altholzbestand	Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.
Bauliche Anlagen	Alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.
befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30 % Neigung besteht erhöhte Erosi-

	<p>onsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich.</p> <p>Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalk- und Silikatböden, Kalksandsteinböden.</p>
Bodenbestandteile	<p>alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Boden i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet</p>
Dauergrünlandflächen	<p>Dauergrünlandflächen werden durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und sind seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs.</p>
Feinerschließungslinie	<p>Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.</p>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<p>Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope, hier z. B. Quellen, Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes, Erlen und Eschen-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Nasswiesen, Sümpfe, Magerrasen und Heiden haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotope hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen. Sie können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und</p>

	auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert. Ein Kahlschlag kann schon auf viel kleinerer Fläche vorliegen, sobald das Bestandsinnenklima auf der betroffenen Fläche nicht mehr gegeben ist.
Kurzumtriebsplantage	Kurzumtriebsplantagen (§ 4 Nr. 14) sind landwirtschaftliche Kulturen zum Zweck der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, sie bestehen aus schnellwachsenden, ausschlagfähigen Gehölzen, wie z. B. Weiden oder Pappeln, und können innerhalb kurzer Umtriebszeiten geerntet werden.
lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr

	einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial, das v.a. im Hinblick auf den pH-Wert den örtlichen Ausgangsgesteinen entspricht.
organisierte Veranstaltungen	Veranstaltungen, bei denen am Veranstaltungstag mehr Menschen oder auch Fluggeräte als an üblichen (Betriebs-) Tagen im Schutzgebiet sind, an denen dadurch oder z.B. durch ein erhöhtes Besucher- oder Flugaufkommen ein höheres Störpotenzial zu erwarten ist (z.B. Flugtage).
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer gegenläufig zur Fahrtrichtung arbeitenden, schnell laufenden Schlegelwelle mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut abschlagen, gekennzeichnet.
standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.

Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials
Waldweg, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit bzw. einer Vergrößerung der Fahrbahnbreite zu erreichen, eingebaut wird.
Waldweg, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker
Zerfall	Der Begriff bedeutet in dem Verordnungskontext den Abbau oder das Auflösen von Holz im Rahmen natürlicher Zersetzungsprozesse im Wald. Ein Habitatbaum gilt als zerfallen, wenn er im Rahmen dieser Prozesse zu Mullmoder, Mull oder Humus geworden ist.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage Nr. OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 22.03.2021

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anna Keschull

(Landrätin)